

## EIGNUNGSERKLÄRUNG FÜR RÄDER

Hersteller : Carlsson Autotechnik GmbH, Gut Wiesenhof, D-66663 Merzig

Marke oder Kennzeichen : Carlsson

Typ : 1/16 Brilliant Edition

|           |    |                     |    |                     |
|-----------|----|---------------------|----|---------------------|
| Dimension | VA | : 8 1/2 x 18" ET 40 | HA | : 8 1/2 x 18" ET 40 |
| Teile-Nr. | VA | : 36 18 0802        | HA | : 36 18 0802        |
| Adapter   | VA | : 5mm 003 0022 302  | HA | : 12mm 003 0022 308 |

Zulässig für folgende Fahrzeugmarken und Fahrzeugtypen

### Mercedes Benz SLK ( R 171 )

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt der Unterzeichnende in der Eigenschaft als Generalimporteur der Carlsson-Räder (welcher im Besitz der original unterzeichneten Eignungserklärung des Felgen- und/oder Fahrzeugherstellers ist).

Datum

21.10.05

Stempel und Unterschrift

**Dähler Design & Technik GmbH**  
 Viehweid ▲ CH-3123 Belp  
 Telefon +41-(0)31 819 88 77

Von der Behörde auszufüllen



Diese Eignungserklärung ist für folgendes Fahrzeug bestimmt:

Marke und Typ : Mercedes Benz SLK ( R 171 )

Fahrgstell-Nummer :

Stamm-Nummer :

Spurweite vorne : hinten :

Datum

Stempel und Unterschrift

### Reifenvarianten

Die Anforderungen an die Reifen richten sich nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV). Die Reifen müssen eine ausreichende Tragkraft aufweisen und sich für die Felgen sowie für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen. Bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von über 40 km/h sind Reifen unterschiedlicher Bauart (Radialreifen/Diagonalreifen) am selben Fahrzeug unzulässig. Änderungen des Abrollumfanges um mehr als +/- 8% erfordern eine Nachprüfung (Kontrolle des Anfahrvermögens, Geschwindigkeitsmessers, Abgas- und Lärmverhaltens). Massgebend sind die bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen Vorschriften.

Die Bestimmungen über Radabdeckung (Art. 22 Abs. 5 BAV) wie der Abstand von mindestens 15mm zwischen Reifen und Fahrgstell (Art. 13 Abs. 7/KS vom 16.8.1977) müssen eingehalten werden.

Bern, 25. September 1986/kv

